



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 2005

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	21. 12. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	50
20310	17. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter an den staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung	50
203205	22. 12. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung – Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Tariffsystems der Deutschen Bahn AG	51
2128	27. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS	54
2160	28. 12. 2004	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	54
283	16. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Bezirksregierungen	54
641	17. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe – WESH)	55
751	14. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – „Programmbereich Breitenförderung“ –	56

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22. 12. 2004	Finanzministerium RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2004	56
17. 12. 2004	Innenministerium RdErl. – Personenstandswesen – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	56
22. 12. 2004	RdErl. – Personenstandswesen – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	57
21. 12. 2004	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2004	59
5. 1. 2005	Gemeindeprüfungsanstalt Änderung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2002	59
21. 12. 2004	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	59
11. 1. 2005	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	60
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	60

I.**20024**

**Richtlinien über die Haltung
und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 12. 2004
– B 2711 – 1.7 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 5. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1

In § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.1

In Satz 2 werden die Worte „Besitz- und Verkehrssteuerabteilung Köln“ durch die Worte „Landeszentralabteilung Köln“ ersetzt.

1.2

Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

In Abstimmung mit dem Finanzministerium können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

2

§ 13 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Das Finanzministerium bzw. die von ihm bestimmte Stelle veranlasst die Feststellung des Schätzwertes, setzt den Zeitpunkt der Versteigerung fest und macht sie öffentlich bekannt.

3

In § 15 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(RdErl. des Finanzministeriums vom 13. 10. 2000 – SMBL. NRW. 203206 –)“ durch den Klammerzusatz „(RdErl. des Finanzministeriums vom 3. 11. 2003 – SMBL. NRW. 203206 –)“ ersetzt.

4

In § 31 wird folgender Satz 2 angefügt:

Darüber hinaus bedürfen weitere Abweichungen von den Richtlinien der Zustimmung des Finanzministeriums.

– MBL. NRW. 2005 S. 50

20310

**Zuständigkeiten für
Personalangelegenheiten der Angestellten
sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter
an den staatlichen Hochschulen im
Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung**

RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung v. 17. 12. 2004
– 322 – 1.14.01 – 260 – 3200.2 –

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter an den staatlichen Hochschulen in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1**Allgemeine Zuständigkeit**

Für die Personalangelegenheiten der in § 64 Satz 2 HG genannten Angestellten ist die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule zuständig. Für die Personalangelegenheiten der in § 64 Satz 3 HG genannten Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig. Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für die Personalangelegenheiten sämtlicher Angestellter sowie Arbeiterinnen und Arbeiter an der jeweiligen Hochschule zuständig. Vorstehendes gilt nicht, soweit – z. B. mit den nachfolgenden Abschnitten dieses Runderlasses – andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2**Einstellung sowie Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse**

Die Zuständigkeit für die Einstellung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter und die Zuständigkeit für die Beendigung dieser Dienst- und Arbeitsverhältnisse übertrage ich auf die jeweilige Hochschule. Dies gilt nicht für die Einstellung von Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzlern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

3**Zustimmungsvorbehalte****3.1**

Meiner vorherigen Zustimmung bedürfen

3.1.1

die Einstellung und Höhergruppierung (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) von Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sollen, mit Ausnahme derer, die eine Vergütung in Angleichung an die Besoldungsordnung W erhalten sollen,

3.1.2

die Weiterbeschäftigung von Angestellten, die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder eine höhere Vergütung (einschließlich einer solchen in Angleichung an die Besoldungsordnung W) erhalten oder erhalten sollen, über das 65. Lebensjahr hinaus,

3.1.3

die Einstellung von Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten als Angestellte mit Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder höherer Vergütung (einschließlich einer solchen in Angleichung an die Besoldungsordnung W),

3.1.4

die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen II a, I b, I a und I BAT, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

3.2

Meiner vorherigen Zustimmung bedürfen nicht

3.2.1

die Einstellung von Angestellten mit einer Vergütung nach bzw. die Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 8 sowie die Höhergruppierung von Angestellten aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 7 oder 13 in die Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 4 des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT,

3.2.2

die Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe I b BAT im Wege des Bewährungs-, Zeit- oder Fallgruppenaufstiegs,

3.2.3

bei Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zum allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT die Einstellung mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe II a oder I b BAT sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe I b BAT,

3.2.4

bei Angestellten mit abgeschlossener ausländischer Hochschulausbildung die Einstellung als wissenschaftliches Personal mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 1 a, 1 b oder 1 c oder nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 1 a, 1 b oder 1 d des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT (wobei diese Angestellte – als sog. sonstige Angestellte – die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten auszuüben haben).

4

Vertretung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsrechtsstreitigkeiten ist die Hochschule, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat. Für die Vertretung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten über die Berechnung und Zahlung von Vergütungen und Löhnen (einschließlich Rückforderung) ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig. Für den Fall, dass die Berechnung und Zahlung (einschließlich Rückforderung) von Vergütungen für das wissenschaftliche Personal der Universitäten mit Aufgaben in den Universitätsklinikum ganz oder teilweise auf das jeweilige Universitätsklinikum übertragen worden ist, ist dieses auch für die Vertretung des Landes in den entsprechenden Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständig.

5

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des Dienst- oder Arbeitsvertrages, des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in den vorstehenden Abschnitten dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter mit vergleichbarer Vergütung oder vergleichbarem Lohn entsprechend.

6

In-Kraft-Treten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab dem 1. 1. 2005 zu verfahren. Gleichzeitig werden die an die Universitäten und Fachhochschulen gerichteten Runderlasse vom 13. 4. 1994 und 20. 7. 1994 – I B 4 – 3200.2 –, vom 30. 1. 1998 – I B 4 – 3200.2 (867) und vom 15. 8. 2000 – 125 – 3200.2 (260) – sowie der an die Kunsthochschulen gerichtete Runderlass vom 30. 1. 1998 – I B 4 – 3200.2 (867) – aufgehoben.

203205

**Fahrkostenerstattung –
Verfahrenshinweise unter
Berücksichtigung des Tarifsystems
der Deutschen Bahn AG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 12. 2004
– B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3 –

I.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat ihre Tarifstruktur zuletzt am 12. 12. 2004 geändert. Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der Tarife und Hinweise zur einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

1

Allgemeines

Firmenkundenprogramm der Bahn (sog. bahn.corporate)

Das Land NRW erhält als Firmenkunde einen umsatzabhängigen Firmenrabatt „Land“ von derzeit 9,75 %. Dieser Firmenrabatt wird auf die Normalpreise und zusätzlich auch auf die BahnCard 25/BahnCard 25 First, die BahnCard 50/BahnCard 50 First, sowie auf Mitfahrerrabatte gewährt.

2

Überblick zur Tarifstruktur

2.1

Normalpreise

Die Normalpreise werden nach Produktklassen (Zugarten) wie folgt differenziert:

- Produktklasse ICE
- Produktklasse IC/EC
- Produktklasse C (Nahverkehr: InterRegio, Regional-express- und Regionalzüge)

Fahrkarten zu Normalpreisen können auch direkt vor Abfahrt oder noch im Zug (Bordpreisaufschlag 10 %, mindestens 2 Euro und höchstens 10 Euro) erworben werden. Bei den Normalpreisen besteht volle Flexibilität auch für Einzelfahrten (keine Zug- oder Wochenendbindung, separate Buchung der Hin- und Rückfahrt möglich).

Im Nahverkehr können Einzelzuschläge für IC/EC nicht mehr gelöst werden. Der IC/EC-Aufpreis kann nur als Wochen-, Monats- oder Jahres-IC/EC-Aufpreis erworben werden.

2.2

Sparpreise

2.2.1

Allgemeines

Fahrkarten sind zum Sparpreis erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder in einem IR zurückgelegt wird. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen und der Wagenklasse sowie an den Tagen und Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Sie können nur bis spätestens drei Tage vor Fahrtantritt (Vorkaufsfrist) und nicht im Zug erworben werden. Bei den Sparpreisen gibt es keine Kombinationsmöglichkeit mit dem Firmenrabatt. Die Kontingente für die Sparpreise unterscheiden sich nach der Auslastung der Züge.

2.2.2

Sparpreis 25

Bei dem Sparpreis 25 wird ein Rabatt von 25 % auf den Normalpreis gewährt. Er muss mindestens 3 Tage im

Voraus für die Hin- und Rückfahrt gebucht werden. Es besteht Zug-, aber keine Wochenendbindung. Der Mindestpreis beträgt 45,20 Euro (1. Klasse)/30 Euro (2. Klasse).

2.2.3

Sparpreis 50

Bei dem Sparpreis 50 wird ein Rabatt von 50 % auf den Normalpreis gewährt. Er muss mindestens 3 Tage im Voraus für die Hin- und Rückfahrt gebucht werden. Es besteht Zug- und Wochenendbindung (Nacht von Samstag auf Sonntag muss einbezogen sein oder die Hin- u. Rückfahrt erfolgt samstags oder sonntags). Der Mindestpreis beträgt 45,20 Euro (1. Klasse), 30 Euro (2. Klasse).

2.3

BahnCard

2.3.1

Allgemeines

Es werden BahnCards mit unterschiedlichen Rabatten auf die Fahrkarten (BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 für Fahrten in der 2. Wagenklasse, BahnCard 25 First, BahnCard 50 First und BahnCard 100 First für Fahrten in der 1. Wagenklasse) angeboten. Sie sind nicht übertragbar und gelten für zwölf Monate ab Kaufdatum. Ein Umstieg auf eine BahnCard einer höheren Kategorie ist jederzeit möglich. Sie gelten für die Benutzung in der jeweiligen Wagenklasse an allen Tagen und in den unter 2.1 genannten Zügen der Deutschen Bahn AG. Die Anerkennung im Verbundtarif ist jeweils gesondert geregelt. Die BahnCard 25 First und die BahnCard 50 First berechtigen auch zur Inanspruchnahme von BahnCard-Rabatten beim Erwerb von Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.3.2

BahnCard 25/BahnCard 25 First

Die Ermäßigung beträgt 25 % auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes (Normalpreis abzüglich Firmenrabatt, abzüglich BahnCard-Rabatt von 25 %). Die BahnCard 25/BahnCard 25 First kann mit den Sparpreisen kombiniert werden. Wegen der Mitfahrer-Regelung wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

Der Preis beträgt für die:

- BahnCard 25 50 Euro und die
- BahnCard 25 First 100 Euro.

2.3.3

BahnCard 50/BahnCard 50 First

Die Ermäßigung beträgt 50 % Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes. Sie kann nicht mit den Sparpreisen kombiniert werden. Wegen der Mitfahrer-Regelung wird auf Nr. 2.4 verwiesen.

Der Preis beträgt für die:

- BahnCard 50 200 Euro und die
- BahnCard 50 First 400 Euro.

Der Preis der BahnCard 50/BahnCard 50 First wird um 50 % ermäßigt für:

- Jugendliche bis 17 Jahre
- Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschließlich 26 Jahren
- Senioren ab 60 Jahre
- Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente beziehen, und Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 70 %)

2.3.4

BahnCard 100/BahnCard 100 First

Die BahnCard 100 ersetzt die Persönliche Netzkarte. Mit ihr kann beliebig oft in fast allen Zügen der DB AG gefahren werden.

Der Preis beträgt für die:

- BahnCard 100 3.250 Euro und die
- BahnCard 100 First 5.400 Euro.

2.4

Mitfahrerrabatte

2.4.1

Allgemeines

Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person einen um 50 % ermäßigten Normal- oder Sparpreis (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50 bzw. BahnCard 25 First/BahnCard 50 First) oder zum Sparpreis fahrenden Erwachsenen handelt. Ein BahnCard-Rabatt wird nur für die erste Person und nur auf den Normalpreis gewährt. Es wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben; eine Kombination zwischen Normal- und Sparpreisen oder zwischen Sparpreisen mit verschiedenen Ermäßigungssätzen ist nicht möglich. Der Mitfahrer-Rabatt kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Fahrpreis für die erste Person vor Abzug eines etwaigen BahnCard-Rabatts mindestens 30 Euro für eine Fahrkarte der 2. Wagenklasse und 45 Euro für eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse beträgt. Bei Erwerb der Fahrkarte im Zug kann ein Mitfahrer-Rabatt nicht in Anspruch genommen werden.

2.4.2

BahnCard 25

Die Kombination einer eigenen BahnCard 25 mit dem Mitfahrer-Rabatt ist bis zum 10. 12. 2005 möglich. Auf den Normalpreis wird der Firmenrabatt gewährt, darauf erhält der Mitfahrer 25 % Rabatt auf Grund der eigenen BahnCard und darauf 50 % Mitfahrerrabatt. Für Mitfahrer ohne eigene BahnCard wird 50 % Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes gewährt.

2.4.3

BahnCard 50

Der Mitfahrer (mit/ohne BahnCard) erhält 50 % Rabatt auf den Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes. Es besteht keine Möglichkeit einer Rabatt-Kombination von Mitfahrerrabatt und eigener BahnCard.

2.5

Stornokonditionen

Bei Fahrkarten, die zum Normalpreis in Kombination mit dem Firmenrabatt als bahn.corporate Kunde erworben wurden, ist ein Umtausch/eine Erstattung kostenlos bis 9 Tage nach dem 1. Geltungstag möglich. Ab dem 10. Geltungstag fällt eine Gebühr von 15 Euro an. Bei einem sonstigen Erwerb (ohne das bahn.corporate Abkommen) ist ein Umtausch/eine Erstattung bis vor dem 1. Geltungstag kostenlos möglich; ab dem 1. Geltungstag werden 15 Euro erhoben.

Bei den Sparpreisen ist ein Umtausch/eine Erstattung bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag gegen eine Gebühr von 15 Euro möglich.

Am Reisetag kann die Zugbindung einer Sparpreis-Fahrkarte (Sparpreis-Zusatzkarte) gegen eine Gebühr von 15 Euro aufgehoben werden. Zusätzlich ist die Differenz zwischen dem Sparpreis und dem Normalpreis zu zahlen.

3

Firmenabonnement

Zur Vereinfachung der Fahrkartenausgabe bietet die DB AG ein Firmenabonnement (FiA) mit einem Wertkontingent von 5.000,- Euro abzüglich des Firmenrabattes des Landes (Zahlpreis 4.512,50 €) an. Das FiA ist mit BahnCard und Mitfahrerrabatten kombinierbar und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Das FiA wird ausschließlich elektronisch (CD-Rom) zur Verfügung gestellt. Die Ticketausstellung erfolgt durch die Dienststelle.

Da der Einsatz des elektronischen FiA's unproblematisch ist, sollte es soweit möglich genutzt werden. Es ermöglicht den Dienststellen auch bei kurzfristig auftretendem Bedarf das volle Rabattpotential zu nutzen. Das FiA ist über das mit dem Land kooperierende Reisebüro zu beziehen.

4

Fahrscheinabholung am Fernverkehrsautomaten (Bahn-Tix)

Neben dem Firmenabonnement wird von der DB AG auch das sog. „Bahn-Tix-Verfahren“ angeboten. Dieses ermöglicht wie bisher die Beratung, Bestellung und Bezahlung der Tickets bei dem mit dem Land kooperierenden Reisebüro, erspart aber deren Zusendung. Die Abholung der Fahrausweise erfolgt durch die Dienstreisenden am Fernverkehrsautomaten. Hierbei sind keine Zahlungen zu leisten. Der Dienstreisende muss lediglich eine entsprechende Auftragsnummer, die er vom Reisebüro erhalten hat, über den Touch-Screen eingeben. BahnCard-Inhaber können die Tickets am Fernverkehrsautomaten auch mit der bei der Buchung im Reisebüro registrierten BahnCard abholen.

Von dem „Bahn-Tix-Verfahren“ ist Gebrauch zu machen, wenn eine Ausstellung über das FiA nicht möglich ist. Eine Übersendung von Tickets durch das Reisebüro ist zwar weiterhin möglich ist, von ihr sollte jedoch wegen der höheren Kosten nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden.

5

Verspätungen oder Zugausfall im Fernverkehr der Deutschen Bahn

5.1

Allgemeines

Hat eine Zugverspätung zur Folge, dass der Anschluss an einen anderen Zug oder den letzten fahrplanmäßig vorgesehenen Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel versäumt wird, oder fällt ein Zug ganz oder auf Teilstrecken aus, kann entweder

- auf die Weiterfahrt verzichtet und die entgeltfreie Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke verlangt werden,
- auf die Weiterfahrt verzichtet und die entgeltfreie Rückkehr mit dem nächsten geeigneten Zug zum Abgangsbahnhof, die entgeltfreie Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht sowie die kostenfreie Rücksendung seines Reisegepäckes verlangt werden,
- oder die Reise, soweit möglich, ohne zusätzliches Entgelt mit einem Zug fortsetzen, welcher auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach demselben Zielbahnhof fährt und es ermöglicht, mit möglichst geringer Verspätung das Reiseziel zu erreichen.

5.2

Übernahme zusätzlicher Kosten

Kann die Reise wegen Zugausfall, Zugverspätung oder Versäumnis des Anschlusszuges nicht bis 24.00 Uhr mit einem anderen fahrplanmäßigen Verkehrsmittel fortgesetzt werden oder ist eine solche Fortsetzung unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar, übernimmt die DB AG die Kosten für eine angemessene Übernachtung und die Benachrichtigung von Personen oder sofern preisgünstiger und zumutbar die Kosten für den Transfer mit einem anderen Verkehrsmittel (z.B. Taxi). Die Taxi- und Hotelgutscheine werden in einer Höhe von maximal 80 Euro vergeben.

5.3

Entschädigungen

Hat ein Fernverkehrszug der Deutschen Bahn am Zielbahnhof mehr als 60 Minuten Verspätung, fällt ein Fernverkehrszug ersatzlos aus oder wird auf Grund eines

verspäteten Fernverkehrszuges der fahrplanmäßige Anschluss an einen Fernverkehrszug ohne alternative Weiterfahrmöglichkeit im Ein-Stunden-Takt verpasst und ergibt sich daraus eine Ankunftsverspätung am Zielbahnhof von über 60 Minuten, wird eine Entschädigung (Gutschein) in Höhe von 20 % bezogen auf den Fahrkartenwert (bei einer Hin- und Rückfahrkarte wird nur der halbe Fahrkartenwert angesetzt) gewährt. Besitzer der BahnCard 100, einer internationalen Fahrkarte sowie einer Zeitkarte erhalten eine pauschale Entschädigung. Darüber hinaus kann die DB AG in begründeten Einzelfällen auch bei Verspätungen unter 60 Minuten Gutscheine ausgeben. Bei Verspätungen des ICE-Sprinters über 30 Minuten besteht Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des vollen Aufpreises für den ICE-Sprinter. Die Regelungen gelten nicht, wenn eine Entschädigung nach Nr. 5.1 bereits geleistet worden ist.

5.4

Geltendmachung der Ansprüche

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nrn. 5.2 und 5.3 wird eine mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehene Gutscheinkarte entweder im verspäteten ICE, IC/EC oder IR oder am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof ausgestellt. Darüber hinaus ist zur Geltendmachung der Ansprüche auch in einem DB-Reisezentrum am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 2 Folgetage eine Gutscheinkarte ohne Stempelaufdruck zu erhalten. In diesem Fall muss die ausgefüllte Gutscheinkarte sowie die dazugehörige Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie innerhalb eines Monats ab dem Tag der verspäteten Reise beim DB-Kundendialog eingegangen sein. Von dort wird ein für ein Jahr gültiger Gutschein über die Entschädigungssumme ausgestellt.

5.5

Die Leistungen der DB AG (Nr. 5.1. und 5.2) sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen; die Entschädigungen (Nr. 5.3) sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden. Die ausgestellten Gutscheine (Nr. 5.4) sind, ggf. auch ohne Reisekostenrechnung, der zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten.

6

Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen (§ 5 LRBG)

6.1

Stellt die Dienststelle nach überschlägiger Prognose fest, dass die Beschaffung einer BahnCard 25/BahnCard 25 First oder BahnCard 50/BahnCard50 First gegenüber einer Einzelticketbeschaffung zu einem fiskalisch günstigeren Ergebnis führt, ist die BahnCard zu beschaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Dienststelle einen Umstieg auf eine höhere Kategorie (Nr. 2.3.1) für geboten hält.

6.2

Wird von den Dienstreisenden trotz Aufforderung keine BahnCard beschafft, sind höchstens die Fahrkosten zu erstatten, die bei ihrem Einsatz angefallen wären.

6.3

Sind Dienstreisende bereits aus persönlichen Gründen im Besitz einer Bahn-Card, können Fahrkosten nur unter Berücksichtigung des BahnCard Rabattes und des Firmenrabattes erstattet werden. Die Kosten der BahnCard sind nur dann zu erstatten, wenn die Fahrpreisermäßigungen die Kosten der BahnCard erreicht oder überschritten haben. Eine anteilige Kostenerstattung der BahnCard ist nicht möglich (VV 7 Satz 3 zu § 5 LRBG).

6.4

Können durch frühzeitige Buchungsmöglichkeit Sparpreise (Sparpreis 25, Sparpreis 50) in Anspruch genom-

men werden, sollten sie zur Kosteneinsparung genutzt werden. Auf die Stornokonditionen der Deutschen Bahn AG (Nr. 2.5) wird hingewiesen. Bei Verspätungen, die von der Deutschen Bahn AG verursacht sind, kann bei den Sparpreisen – unabhängig von weiteren Entschädigungen (s. Nr. 5) der nächste Anschlusszug benutzt werden. In diesem Fall werden keinerlei Zusatzkosten (Nr. 2.5 Abs. 3) erhoben.

6.5

In Fällen, in denen eine Kostenvergleichsberechnung (z.B. bei § 5 Abs. 3 Satz 1 LRKG) durchzuführen ist, ist grundsätzlich der Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes zugrunde zu legen.

Bei Dienststellen, die den Firmenrabatt nicht in Anspruch nehmen können, sind die regelmäßig erzielbaren Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen (z.B. Firmenabonnement – FiA –).

6.6

Alle Buchungen sind über das den Dienststellen bekannte und mit dem Land kooperierende Reisebüro vorzunehmen, da der auf den Normalpreis (Nr. 2.1) jeweils gewährte Firmenrabatt umsatzabhängig ist. Auch gelten dann die für bahn.corporate Kunden besonders flexiblen Stornobedingungen.

7

Fahrkostenerstattung in anderen Fällen

Nummer 6 gilt auch für die Bemessung der Fahrkostenerstattung

- bei Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 TEVO,
- der Fahrkostenerstattung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 TEVO und
- der Fahrkostenerstattung nach § 7 LUKG/BUKG.

II.

Mein Runderlass vom 1. 8. 2003 (SMBL. NRW. 203205) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2005 S. 51

2128

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur AIDS-Prävention sowie zur Beratung und Betreuung von Menschen mit HIV und AIDS

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 27. 12. 2004
– III 2 – 0271.5 –

Mein RdErl. v. 7. 7. 2004 (SMBL. NRW. Nr. 26) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 5.5 – Dokumentation – sind die Wörter „1. März“ durch die Wörter „15. Februar“ zu ersetzen.

2

In Nr. 6.1 – Antragsverfahren – sind in Satz 1 das Wort „dem“ und die Wörter „der Anlage 1“ zu streichen. Als Satz 4 wird folgender Satz angefügt: „Der entsprechende Antragsvordruck ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich.“

3

In Nr. 6.2 – Einwilligung bei Erstanträgen/Bewilligung – sind in Satz 2 das Wort „dem“ und die Wörter „der Anlage 2“ zu streichen.

4

In Nr. 6.4 – Verwendungsnachweis – sind das Wort „dem“ und die Wörter „der Anlage 3“ zu streichen. Als letzter Satz wird ergänzt: „Der entsprechende Vordruck ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich.“

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2005 S. 54

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend
und Kinder v. 28. 12. 2004
– 324 – 6.08.09.04 – Nr. 19309/04 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Geso-Gesellschaft für Sozialwesen e.V., Sitz Münster (am 10. 4. 1973)“ wird der Träger „Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung – IDA – e.V., Sitz Düsseldorf (am 28. Dezember 2004)“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2005 S. 54

283

„Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Bezirksregierungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. 16. 12. 2004
– I – 5 / 03.08.21 –

Bei den Bezirksregierungen ist ein „Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Fragen zur Umwelt eingerichtet. Aufgabe des „Grünen Telefons“ ist es, Bürgerinnen und Bürgern Fragen zu allgemeinen Umweltthemen zu beantworten, gemeldeten Umweltverstößen oder Umweltgefährdungen nachzugehen und, wenn möglich, abzuwehren, Zuständigkeiten von Umweltbehörden zu klären und aktuelle Umweltinformationen weiterzugeben. Es steht auch für die Anliegen des Tierschutzes zur Verfügung. Diese Einrichtung ersetzt nicht die bestehenden, für die einzelnen Teilbereiche des Umweltschutzes zuständigen Ansprechstellen (Behörden) und ist keine Ersatzmeldestelle bei akuter Gefahr; die vorgeschriebenen Meldeverfahren bleiben unberührt.

1

Aufgaben

1.1

Das „Grüne Telefon“ nimmt unabhängig von bestehenden Zuständigkeitsregelungen Fragen, Hinweise, Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Bereichen des Umweltschutzes und aus

dem Bereich des Tierschutzes entgegen. Sofern möglich, erteilen die Betreuerinnen und Betreuer des „Grünen Telefons“ der Anruferin bzw. dem Anrufer direkt Auskunft zu den Anliegen. Sind Fragen oder Anliegen, die über das „Grüne Telefon“ eingehen, nicht direkt zu klären, sind die jeweiligen Fachdezernate einzuschalten.

1.2

Eingaben in Angelegenheiten, für deren Erledigung eine den Bezirksregierungen nachgeordnete Behörde oder eine ihrer unmittelbaren Aufsicht unterliegende kommunale Behörde zuständig ist, sind an diese weiterzuleiten. Ist der Zuständigkeitsbereich einer kreisangehörigen Gemeinde betroffen, ist dieser die Eingabe über die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zuzuleiten. Die für die Erledigung zuständige Stelle bzw. die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde hat die Anruferin bzw. den Anrufer und die Bezirksregierung, diese ggf. über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, über das Veranlassende zu informieren. In Angelegenheiten von nicht wesentlicher Bedeutung kann die Bezirksregierung auf die Information verzichten.

1.3

Ist weder der eigene noch der nachgeordnete Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen betroffen, ist die Sache an die zuständige Behörde abzugeben. Abgabensachricht ist zu erteilen.

2

Organisation

2.1

Die Einrichtung des „Grünen Telefons“ in ein bestimmtes Dezernat der Bezirksregierung obliegt der jeweiligen Behörde. Die Rufnummer des „Grünen Telefons“ ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

2.2

Über den wesentlichen Inhalt der bei der Ansprechstelle eingehenden Anrufe sind Vermerke zu fertigen.

2.3

Das „Grüne Telefon“ ist an Arbeitstagen innerhalb der Regelarbeitszeit besetzt zu halten. Außerhalb der Dienstzeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) sind die Anrufe des „Grünen Telefons“ auf die Leitstellen der Polizei bei den Bezirksregierungen umzuschalten. Die Leitstellen nehmen die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit eingehenden Anrufe entgegen und melden diese am nächstfolgenden Arbeitstag der Ansprechstelle weiter.

3

Termine

Dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist bis auf weiteres jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ein Erfahrungsbericht über die Anrufe des Vorjahres vorzulegen.

4

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 6. 1988 (MBl. NRW. 1988 S. 1013) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt nach fünf Jahren nach seiner Verkündung außer Kraft.

641

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe – WESH)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport v. 17. 12. 2004
– IV B 3 – 2108 – 539/04 –

Der RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6. 11. 1986 (SMBL. NRW. 641), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12. 7. 2000 (MBl. NRW. S. 822), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1 erster Halbsatz werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 4. November 1998 (GV. NRW. S. 661)“ durch die Worte „zuletzt geändert am 28. September 2000 (GV. NRW. S. 658)“ ersetzt.

2

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2

Gegenstand der Förderung

Familienheime im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und Eigentumswohnungen, die von dem Wohnungseigentümer oder seinen Angehörigen im Sinne des § 8 II. WoBauG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung genutzt werden (eigengenutzte Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung).“

3

Nummer 4.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„4.1.2

das anrechenbare Gesamteinkommen des Zuwendungsempfängers und seiner nach § 8 II. WoBauG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zum Haushalt rechnenden Angehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) nicht oder in entsprechender Anwendung der Nummer 5.41 VV-WoBindG nicht um mehr als 5 vom Hundert überschreitet. In Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten darf die Einkommensgrenze nach § 9 WoFG um bis zu 30 v. H. überschritten werden.“

4

In Nummer 4.1.4 werden die Wörter

„485,00 EUR“ durch „585,00 EUR“

„665,00 EUR“ durch „765,00 EUR“

ersetzt.

5

Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„4.3

der Zuwendungsempfänger für die Errichtung oder den Erwerb des Objekts Mittel im Sinne der Nummer 1.1 erhalten hat und das Darlehen (Bau-, Annuitäts-, Aufwendungsdarlehen) noch schuldet.“

Die Nummern 4.3.1 und 4.3.2 entfallen.

6

In Nummer 5.4.4 werden hinter dem Wort „II. WoBauG“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung“ angeführt.

7

In Nummer 5.5 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das Darlehen beträgt für einen Haushalt mit zwei Personen oder eine alleinstehende und schwerbehinderte Person 40.000,00 Euro.

Das Darlehen erhöht sich für jede weitere Person und jede weitere schwerbehinderte Person um jeweils 2.500,00 Euro.“

8

In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Wörter „Anstalt der Landesbank NRW“ ersetzt durch die Wörter „Anstalt der NRW.BANK“.

9

In Nummer 7.1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

– MBl. NRW. 2005 S. 55

751

**Richtlinie
über die Gewährung von
Zuwendungen aus dem Programm
„Rationelle Energieverwendung
und Nutzung unerschöpflicher
Energiequellen“ (REN) – „Programmbereich
„Breitenförderung“ –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport v. 14. 12. 2004
– II B 4 – 950.43 –

Der RdErl. vom 25. 2. 2004 (SMB1. NRW. 751), geändert durch RdErl. vom 14. 10. 2004 (MBl. NRW. S. 945), wird wie folgt geändert:

1

In der Vorbemerkung wird im Satz 2 das Datum „1. 1. 2003“ ersetzt durch das Datum „14. 10. 2004“. Die Sätze 4 und 5 „Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 15. 1. 2004 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender, angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie weitgehend berücksichtigt.“ entfallen ersatzlos.

2

In Nummer 6.1 ist in Satz 3 die Ziffer „2002“ durch „2003“ zu ersetzen.

3

In Nummer 7.1.1 wird in Satz 1 das Datum „22. 3. 2004“ ersetzt durch das Datum „31. 1. 2005“. In Satz 5 ist das Datum „30. November eines Jahres“ zu ersetzen durch „31. Oktober eines Jahres“.

4

In Nummer 8 wird die Ziffer „5.6“ in der Aufzählung ergänzt.

– MBl. NRW. 2005 S. 56

II.

Finanzministerium

**Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer
im Haushaltsjahr 2004**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 12. 2004
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Auf den Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2004 wird eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 2004 festgesetzt und am 22. 12. 2004 ausgezahlt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 209)).

Die Abschlagszahlung beläuft sich auf **167.677.116 EUR**.

Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2005 S. 56

Innenministerium

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 12. 2004
– 13/14 – 66.12 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2005 vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2005 sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr:

- Anerkennung ausländischer Adoptionen
- Geburtsbeurkundungen bei fehlenden Identitätsnachweisen

- Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR)
- Aktueller Stand der Reform des Personenstandsgesetzes
- Erlasse und Verordnungen
- Gerichtsentscheidungen

Herbst:

- Sterbefallbeurkundungen
- Anwendung des § 60 DA unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
- Erlasse und Verordnungen
- Gerichtsentscheidungen

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine für die
Fortbildungsveranstaltungen 2005**

Städte und Kreise Datum Tagungsort- und -stätte

I.**FRÜHJAHR****Regierungsbezirk Arnsberg**

Kreise Soest/Unna	01.03.	Bönen, OT Flierich, Kamener Str. 4, Gaststätte Haus Böinghoff
Märkischer Kreis	02.03.	Iserlohn, Friedrichstr. 70, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Kreisfreie Städte	03.03.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal Westfalia
Hochsauerlandkreis	08.03.	Eslohe, Schultheißenstr. 2, Rathaus, Ratssaal
Kreis Ennepe-Ruhr	09.03.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 166
Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein	10.03.	Siegen, Markt 2, Rathaus, Sitzungssaal

Regierungsbezirk Detmold

Zentrale Veranstaltung für den gesamten Regierungsbezirk	15.03.	Minden, Stadthalle
--	--------	--------------------

Regierungsbezirk Münster

Kreis Warendorf und Stadt Münster	01.03.	Ennigerloh, Liebfrauenstr. 6 „Alte Brennerei Schwake“
Kreis Coesfeld	02.03.	Senden, Münsterstr. 30, Rathaus
Kreis Borken	03.03.	Stadtlohn, Haus Hakenfort
Kreis Steinfurt	08.03.	Lienen, Diekesdamm 1, Haus des Gastes
Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop/Gelsenkirchen	09.03.	Marl, Creiler Platz 1, Rathaus

II.**HERBST****Regierungsbezirk Arnsberg**

Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein	18.10.	Attendorn, Kölner Str. 12 Rathaus, Ratssaal
Märkischer Kreis	19.10.	Iserlohn, Friedrichstr. 70, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hochsauerlandkreis	20.10.	Marsberg, Casparistr. 2, Bürgerhaus
Kreisfreie Städte	25.10.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus Saal Westfalia
Kreise Soest/Unna	26.10.	Wickede/Ruhr, Kirchstr. 4, Bürgerhaus, Sitzungsraum
Kreis Ennepe-Ruhr	27.10.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 166

Regierungsbezirk Detmold

Kreise Herford/Minden-Lübbecke	18.10.	Löhne, Oeynhausener Str. 41, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Gütersloh/Stadt Bielefeld	19.10.	Schloss Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Höxter	20.10.	Mariemünster, OT Vörden, Schulstr. 1, Rathaus
Kreis Paderborn	02.11.	Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Kreishaus, Sitzungssaal
Kreis Lippe	03.11.	Blomberg, Brinkstr. 22, Bürgerhaus

Regierungsbezirk Münster

Kreis Borken	25.10.	Schöppingen, Künstlerdorf
Kreis Warendorf/Stadt Münster	26.10.	Münster, Ludgeristr. 4-6, Stadthaus II, Sitzungssaal
Kreis Recklinghausen/Städte Bottrop/Gelsenkirchen	27.10.	Oer-Erkenschwick, Agnesstr. 5, DRK-Haus
Kreis Coesfeld	02.11.	Ascheberg, Dieningstr. 7, Rathaus
Kreis Steinfurt	03.11.	Horstmar, Südring 2, Borchorster Hof

– MBl. NRW. 2005 S. 56

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 2004
– 14 – 38.01.08.2.2 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 2005 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2005 sind folgende Themen vorgesehen:

1. Schulungsreihe

Aktuelle Gesetzgebung und ihre Umsetzung in der 18. DA-ÄndVwV (Zuwanderungsgesetz, Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrecht, Lebenspartnerschaftsrecht, Brüssel – II a – Verordnung).

2. Schulungsreihe

Aktueller Stand des Personenstandsrechtsreformgesetzes (PStRG).

Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 2005

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 **Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann**

1. Schulung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz
Mittwoch, 16. März 2005
2. Schulung: Haan, Rathaus, Kaiserstr. 85, Sitzungssaal I. OG
Mittwoch, 19. Oktober 2005

Arbeitskreis I/2 **Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss**

1. Schulung: Dormagen, Altes Rathaus
Mittwoch, 9. März 2005
2. Schulung: Dormagen, Altes Rathaus
Mittwoch, 28. September 2005

Arbeitskreis I/3 **Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen**

1. Schulung: Nettetal, Rathaus, Doerkesplatz 11, Sitzungssaal
Dienstag, 8. März 2005
2. Schulung: Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Raum B 44
Dienstag, 27. September 2005

Arbeitskreis I/4

1. Schulung: Solingen, Rathaus, Cronenberger Str. 59–61, Raum 102 – Sitzungssaal
Mittwoch, 17. März 2005
2. Schulung: Solingen, Rathaus, Cronenberger Str. 59–61, Raum 102 – Sitzungssaal
Mittwoch, 21. September 2005

Arbeitskreis I/5

1. Schulung: Essen, Rathaus, Porscheplatz
Mittwoch, 16. März 2005
2. Schulung: Essen, Rathaus, Porscheplatz
Mittwoch, 19. Oktober 2005

Arbeitskreis I/6

1. Schulung: Xanten, Rathaus, Karthaus 2
Mittwoch, 9. März 2005
2. Schulung: Wesel, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1
Mittwoch, 26. Oktober 2005

Arbeitskreis I/7

1. Schulung: Kleve, Kreisverwaltung, Nassauer Allee 15–23, Mispelzimmer
Dienstag, 15. März 2005
2. Schulung: Kalkar, Rathaus, Markt 20, Ratssaal
Dienstag, 25. Oktober 2005

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 **Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis**

1. Schulung: Kürten, Rathaus
Mittwoch, 16. März 2005
2. Schulung: Rösrath, Rathaus
Mittwoch, 28. September 2005

Arbeitskreis II/2 **Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis**

1. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Ratssaal
Dienstag, 8. März 2005
2. Schulung: Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Ratssaal
Dienstag, 18. Oktober 2005

Arbeitskreis II/3 **Oberbergischer Kreis**

1. Schulung: Engelskirchen, Rathaus
Dienstag, 8. März 2005
2. Schulung: Gummersbach, Kreishaus
Mittwoch, 21. September 2005

Arbeitskreis II/4 **Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg**

1. Schulung: Aachen, Rathaus, Markt
Dienstag, 8. März 2005
2. Schulung: Heinsberg, Kreishaus
Mittwoch, 26. Oktober 2005

Arbeitskreis II/5 **Kreis Düren und Erftkreis**

1. Schulung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 16. März 2005
2. Schulung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 19. Oktober 2005

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 und 18.00 Uhr

Schulungsleiter zu II/4 und II/5 Frau Helga Kraus
 Schulungsleiter zu I/3, I/4 und I/5 Frau Anneliese Kopp
 Schulungsleiter zu I/2 und II/3 Frau Sandra Spahn
 Schulungsleiter zu I/1, I/7 und II/2 Herr Jörg Schneider
 Schulungsleiter zu I/6 und II/1 Herr Klaus Bachtenkirch

– MBl. NRW. 2005 S. 57

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2004

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 2004
 – 33 – 46.04.20 – 9239/04 (3) –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 10. 2004 bis 31. 12. 2004 auf

1.243.938.948,00 € festgesetzt.

– MBl. NRW. 2005 S. 59

Gemeindeprüfungsanstalt

Änderung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2002

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt v. 5. 1. 2005

1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 7. 12. 2004 die folgende Änderung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14. 11. 2002 (MBl. NRW S. 1326) beschlossen:

1.1

In § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung wird die Zahl „34,50“ durch die Zahl „49,80“ und die Zahl „55,50“ durch die Zahl „81,00“ ersetzt.

1.2

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

2

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 3. 1. 2005 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. Januar 2005

Der Stellvertreter des Präsidenten
 der Gemeindeprüfungsanstalt
 Nordrhein-Westfalen
 Jörg S e n n e w a l d

– MBl. NRW. 2005 S. 59

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 v. 21. 12. 2004

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 420), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2005 mit den Anlagen in der Zeit

vom 20. 1. 2005 bis 28. 1. 2005

während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 294, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds Körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 21. Dezember 2004

S c h ä f e r
 Direktor des Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2005 S. 59

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2005**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11. 1. 2005

Aufgrund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2005 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 14. Januar 2005 bis 18. März 2005

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds Körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 11. Januar 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 60

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 24,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2005 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2005 S. 60

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569